

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 10/11 B

L 4 KA 69/08 (Hessisches LSG)
S 12 KA 445/07 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i
und W a l d h e r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 17. November 2010 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 40 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höheres Honorar für die Quartale I/2003 bis III/2004 und I/2005.
- 2 Der Kläger war in den streitbefangenen Quartalen als Arzt für Neurologie und Psychiatrie mit Praxissitz in W. zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Er erhielt in den streitbefangenen Quartalen gerundet folgendes Honorar: I/2003 33 331 Euro (angefordert 60 712 Euro), II/2003 31 019 Euro (angefordert 51 657 Euro), III/2003 30 124 Euro (angefordert 52 154 Euro), IV/2003 35 433 Euro (angefordert 58 464 Euro), I/2004 31 018 Euro (angefordert 55 947 Euro), II/2004 31 273 Euro (angefordert 53 873 Euro), III/2004 29 814 Euro (angefordert 54 553 Euro) und I/2005 30 300 Euro (angefordert 57 296 Euro). Die Widersprüche gegen die Honorarbescheide wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.9.2007 als unbegründet zurück. Der Kläger hatte inzwischen weiteres Honorar für die streitbefangenen Quartale in Höhe von insgesamt rund 11 386 Euro erhalten.
- 3 Mit Urteil vom 2.7.2008 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung der angegriffenen Bescheide zur Neubescheidung verpflichtet. Die allgemeinen Begrenzungsregelungen des HVM sowie die Regelungen zum Individualbudget seien grundsätzlich nicht zu beanstanden. Weder die Aufteilung der Gesamtvergütung noch die Höhe des Punktwertes der Honorargruppe des Klägers seien zu beanstanden. Es könne für diese Gruppe auch kein absolut unangemessenes Honorar festgestellt werden. Die Ärzte der Fachgruppe hätten bei einem Praxiskostensatz von 50,1 % folgende Erlöse erzielt: 2001 76 688 Euro, 2002 73 112 Euro, 2003 69 383 Euro und 2004 67 890 Euro. Dagegen hätten alle Ärzte im Durchschnitt folgende Erlöse erzielt: 2001 84 613 Euro, 2002 83 501 Euro, 2003 83 188 Euro und 2004 82 132 Euro. Gleichwohl ergebe sich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit. Es bestehe eine generelle Verpflichtung der Beklagten, zu große Honorarunterschiede zwischen den einzelnen Arztgruppen auszugleichen. Ein Eingreifen sei erforderlich, wenn die Honorarsituation dauerhaft zu Abweichungen von mehr als 15 % zum Durchschnittshonorar aller Vertragsärzte führe. Dies sei in Bezug auf die Fachgruppe der Neurologen und Psychiater der Fall. Ihr Durchschnittserlös sei im Vergleich zum Durchschnitt aller Ärzte in den Jahren 2001 bis 2004 kontinuierlich gefallen, nämlich von 90,6 % über 87,6 % und 83,4 % auf 82,7 %, während gleichzeitig die Erlöse der erlösstärksten Fachgruppe der Augenärzte im gleichen Zeitraum von 119,6 % über 130,1 % und 135,5 % auf noch 133,9 % gestiegen seien.
- 4 Das LSG hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Prüfung des Senats beschränke sich darauf, ob der Kläger aus dem Gesichtspunkt der Honorarverteilungsgerechtigkeit einen Anspruch auf Neubescheidung habe. Rechtskräftig festgestellt sei demgegenüber, dass die Gesamtvergütung korrekt aufgeteilt



worden und der für die Vergütungsgruppe des Klägers maßgebliche Punktwert durch die Beklagte richtig errechnet worden sei. Fest stehe auch, dass der Kläger in den streitigen Quartalen kein insgesamt unzureichendes, mit der Berufsausübungsfreiheit unvereinbar niedriges Honorar erhalten habe. Die entsprechenden Ausführungen des SG habe der Kläger nicht angegriffen. Entgegen der Auffassung des SG bestehe aber keine rechtliche Verpflichtung der Beklagten, im Honorarverteilungsmaßstab eine Stützungsregelung vorzusehen, wenn eine Fachgruppe im Vergleich zum Durchschnittshonorar über alle Facharztgruppen hinweg sinkende Erlöse zu verzeichnen habe. Es sei kein Rechtsgrund erkennbar, der die Beklagte verpflichten könnte, Unterschiede in der durchschnittlichen Gesamthonorarentwicklung der einzelnen Fachgruppen in einem abgelaufenen Zeitraum als zusätzliches Kriterium bei der Ausstattung der Honorartöpfe zu berücksichtigen. Der vom SG geforderte Ausgleich zwischen den Fachgruppen laufe auf eine Kürzung des Honorartopfes für die allgemeinen Leistungen bei solchen Arztgruppen hinaus, die bei insgesamt fallenden Punktwerten dadurch begünstigt seien, dass es für bestimmte Leistungen feste Punktwerte oder eine extrabudgetäre Vergütung gebe. Eine Pflicht der Beklagten zur Umverteilung zwischen den Facharztgruppen wegen einer ungleichen Honorarentwicklung, die letztlich in gesetzlichen Ermächtigungen angelegt sei, scheide aus. Kostensätze spielten bei der Honorarverteilung durch die Beklagte keine Rolle, sondern seien Teil der den Punktwerten im EBM zugrunde liegenden Bewertungen. Es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der bis 2005 geltende EBM hinsichtlich der Kostensätze bei den Neurologen und Psychiatern von fehlerhaften Annahmen ausgegangen sei. Angesichts eines Honorarverteilungsmaßstabes, der den Vorgaben einer leistungsgerechten Verteilung des Honorars entspreche, fehle es an einem rechtlichen Ansatzpunkt für eine auf die Entwicklung der Gesamteinkommen abstellende Betrachtung, die eine Rechtspflicht der Beklagten zu Honorarumverteilungen auslösen könnte.

- 5 Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers, zu deren Begründung er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) sowie Verfahrensfehler (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend macht.

II

- 6 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Soweit sie den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 SGG genügt, ist die Beschwerde jedenfalls unbegründet.
- 7 1. Der Kläger kann nicht mit Erfolg einen Verfahrensfehler als Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend machen.



- 8 a) Er rügt zu Unrecht, das LSG habe seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass es sich nicht hinreichend mit dem Vorbringen zur Frage der Honorarverteilungsgerechtigkeit auseinandergesetzt habe. Dieser Vortrag vermag die Annahme einer Gehörsverletzung nicht zu begründen.
- 9 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung erwägt, auch wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dessen Urteil ergibt. Die gegenteilige Annahme - des Versäumnisses eines Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und sie in Erwägung zu ziehen - bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat (*vgl dazu zB BVerfGE 79, 51, 61 mwN; 86, 133, 145 f mwN; 87, 1, 33; 96, 205, 216 f; BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 20*). Das Gericht muss sich nicht mit jedem Parteivorbringen auseinandersetzen, insbesondere wenn es offensichtlich unerheblich ist oder sich aus dem Urteil zweifelsfrei ergibt, dass das Gericht das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat. Das LSG hat hier, wie sich bereits aus dem Obersatz der Entscheidungsgründe ergibt, den Gesichtspunkt der Honorarverteilungsgerechtigkeit geprüft. Es hat allerdings einen Anspruch auf höheres Honorar unter diesem Gesichtspunkt verneint, weil der Honorartopf der Fachgruppe des Klägers zutreffend berechnet worden sei. Eine Pflicht der Beklagten zur Umverteilung zwischen den Facharztgruppen wegen einer ungleichen Honorarentwicklung hat das LSG ausdrücklich verneint. Aus Sicht des LSG stand darüber hinaus fest, dass der Kläger insgesamt kein unzureichendes Honorar erhalten hat. Damit ist ersichtlich der Vortrag des Klägers zur Kenntnis genommen und beschieden worden. Der Kläger wendet sich mit seiner Rüge erkennbar gegen die inhaltliche Entscheidung des LSG, dass der Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit eine weitergehende Umverteilung und Nivellierung nicht gebietet. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist damit nicht dargelegt.
- 10 b) Erfolglos ist ferner die Verfahrensrüge des Klägers, das LSG habe den Streitgegenstand verkannt. Die Bindungswirkung eines Bescheidungsurteils, wie es das SG hier erlassen hat, erstreckt sich auf alle Rechtsauffassungen, deren Beachtung das Urteil der Behörde bei Erlass des neuen Verwaltungsaktes vorschreibt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 141 Nr 1 RdNr 22 mwN ua; BSGE 88, 215, 225 = SozR 3-3300 § 9 Nr 1 S 11*). Vorgabe des SG war hier, eine Neuberechnung des Honorars vorzunehmen, weil zwar das Honorar für die Fachgruppe des Klägers insgesamt nicht unangemessen niedrig sei, die Unterschiede der Überschüsse aus vertragsärztlicher Tätigkeit zwischen den Arztgruppen aber einen Verstoß gegen das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit darstellen würden. Wenn das LSG ausgehend hiervon als Gegenstand der Berufung der Beklagten allein die Frage der Honorargerechtigkeit unter dem Gesichtspunkt unterschiedlich hoher Honorare der verschiedenen Arztgruppen ansieht, hat es den Gegenstand seiner rechtlichen Überprüfung nicht verkannt.



- 11 c) Schließlich kann der Kläger auch nicht mit der Rüge durchdringen, das LSG habe einen Hinweis darauf geben müssen, wie weit aus seiner Sicht die Rechtskraft des SG-Urteils reiche. Angesichts der weiteren Sachverhaltsermittlungen sei nicht mit einer Beschränkung des Streitgegenstandes zur rechnen gewesen. Soweit die Verfügung, mit der das LSG weitere Daten von der Beklagten angefordert hat, die Ankündigung enthielt, der Senat werde sich näher mit der vom SG festgestellten Auseinanderentwicklung der Durchschnittshonorare und den Gründen hierfür beschäftigen, lässt dies bereits den Gegenstand der Prüfung in der Berufungsinstanz erkennen. Weitere Informationen hat der Senat ausdrücklich "zum besseren Verständnis" angefordert. Die von der Beklagten vorgelegten Zahlen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, wie sich nicht zuletzt aus den Anregungen des Klägers hierzu ergibt. Das LSG hat die Daten auch in der Begründung seiner Entscheidung verwertet und sich ausdrücklich mit der Verteilung der Gesamtvergütung auseinandergesetzt. Einen Anspruch darauf, dass das Gericht den Beteiligten vorab seine Rechtsauffassung oder die Würdigung des Prozessstoffes mitteilt, besteht nicht (*BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN*). Das folgt nicht zuletzt daraus, dass sich die tatsächliche und rechtliche Würdigung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Beratung ergibt (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 590 mwN*). Prozessbeteiligte - insbesondere anwaltlich vertretene - müssen grundsätzlich von sich aus alle vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht ziehen und sich in ihrem Vortrag darauf einstellen (*BSG aaO*). Art 103 Abs 1 GG gebietet lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190*). Das war hier nicht der Fall.
- 12 2. Erfolglos bleibt auch die vom Kläger erhobene Rüge der Abweichung von der Rechtsprechung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Für eine solche Divergenzrüge ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Maßgebend ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG Beschlüsse vom 31.5.2006 - B 6 KA 44/05 B - MedR 2006, 672, vom 19.7.2006 - B 6 KA 5/06 B - juris, und vom 28.11.2007 - B 6 KA 45/07 B -, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung des Klägers nicht, soweit er rügt, die Entscheidung des LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 29.8.2007 (*B 6 KA 43/06 R - SozR 4-2500 § 85 Nr 40*) ab. Hier fehlt es bereits an der für die Begründung erforderlichen Gegenüberstellung entsprechender Rechtssätze des LSG und des BSG. Die bloße Behauptung, die Darlegungen des LSG seien mit dieser Senatsentscheidung nicht vereinbar, genügt nicht. Das LSG setzt sich in seinem Urteil mit dieser Entscheidung des BSG auseinander und legt dar, dass dort eine Pflicht zur Stützung des Punktwertes verneint wurde, weil trotz dauerhaft niedrigem Punktwert über Jahre eine positive Honorarentwicklung festzustellen war. Zu Recht ist das LSG sodann davon



ausgegangen, dass der Entscheidung nicht zu entnehmen ist, dass im Fall eines zutreffend ermittelten Punktwertes zusätzlich ein Vergleich der Honorare der Fachgruppen geboten sei. Die Argumentation des LSG, dass Unterschiede in den Einkommen der einzelnen ärztlichen Fachgruppen seit jeher bestünden und zum Teil auf Wertentscheidungen des Gesetzgebers oder der gesetzlich hierzu ermächtigten Vertragspartner beruhen, entspricht im Übrigen der Rechtsprechung des Senats, der mittlerweile ausdrücklich entschieden hat, dass der Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit kein gleichmäßiges Einkommen aller vertragsärztlich tätigen Ärzte garantiert (*Urteil vom 8.12.2010 - B 6 KA 42/09 R*).

- 13 3. Ein Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist bereits nicht hinreichend dargelegt, liegt aber auch tatsächlich nicht vor. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).
- 14 Der Kläger hat weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit der von ihm formulierten Frage, welche Rolle Kostensätze bei der Beurteilung der Honorarverteilungsgerechtigkeit spielen, dargelegt. Er bezieht sich in seiner Begründung ganz allgemein auf die Rechtsprechung des Senats zu den Punktwerten im Bereich der Psychotherapie sowie eine Entscheidung aus Mai 2002 (*BSGE 89, 260 = SozR 3-2500 § 87 Nr 34*). Es fehlt sodann aber sowohl an einer konkreten Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung als auch an Ausführungen dazu, inwiefern die Beantwortung der Frage hier von Bedeutung ist. Der Kläger wendet sich vielmehr auch hier, wie besonders deutlich der Vortrag zur Zulässigkeit einer Honorarumverteilung zeigt, allein gegen die inhaltlichen Ausführungen des LSG. Dies vermag eine Grundsatzrüge nicht zu begründen.
- 15 Im Übrigen hat der Senat auch in seiner Entscheidung vom 8.12.2010 (*B 6 KA 42/09 R*), deren Entscheidungsgründe dem Kläger bis zum Ablauf der Frist zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde nicht vorlagen, bei der Betrachtung der Durchschnittshonorare - und



nur diese, nicht die konkrete Situation des Klägers können Ausgangspunkt einer Prüfung der Angemessenheit der Vergütung und der Verteilungsgerechtigkeit sein - die jeweiligen Kosten-sätze der Fachgruppen berücksichtigt. Er hat ua ausgeführt, dass Faktoren wie das Investitionsrisiko und die Betriebskosten einer strikten Gleichstellung der Arztgruppen entgegenstehen, gewisse Unterschiede in der Ertragssituation vom Gesetzgeber durchaus gewollt und unter Versorgungsgesichtspunkten gerechtfertigt sein können.

- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Als erfolgloser Rechtsmittelführer hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 17 5. Der Streitwert entspricht der Festsetzung des LSG, die von keinem Beteiligten angegriffen worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

